Gesetssammlung

für das Fürftenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

12. Studi vom Jahre 1890.

M XXI. Ministerial Berordnung

betreffend bie Musführung ber Bolfsachlung am 1. December 1890.

strellene on anolaying our consequence in it strengt in

Muf Anordnung bes Bundescathes bes beutichen Neiches findet am 1. December 1890 im Gebeite ber beufichen Neiches eine Bolfegibtung fatt. 3ur Ausführung berfelben innerhalb bes Fürftentbund wird mit Dochfter

Benehmigung Geiner Durchlaucht des Butften bestimmt, was folgt:

Ş. I.

Die Jahlung erflereft fich auf alle in ber Racht vom 30. Berember auf ben. Detember innrehalb ber Greugen bet Lande fländig aber vorübergeften an we'enden gefinden, sowie auf die vorübergeften dan volleichen Bufglicher ber in den Jahlungstillen eingetragenen Samballungen nach Anleitung ber auf jeber Jahlungstille nichtleren Bochfolien.

§. 2

Die Unsführung ber Bolfdjahlung ift Cache ber Gemeindevorftande, bezüglich ber Bertreier ber Gutebegirte unter Oberaufficht der Fürftl. Landratheamter und unter möglicht umfangreicher Derausiehung freineifliger Babler.

Zeder Entobegirt und jede Gemeinde unter 1000 Einwohnern bisbet einen ählbegirt; Orte von mehr als 1000 Einwohnern verten in mehrere Sählbegirte gesteitt. Bis zum 15. Rovember d. 3. muß diese Einsbeilung ersolgt und müssen die Sähler bestellt fein.

Bürftl. Schwarzb. Rubulft. Gefehjammlung. I.l.